
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Kapitel V Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) [...]
- (2) [...]
- (3) Sofern und soweit zwischen der Eurex Clearing AG und der FWB das Clearing von FWB-Geschäften vereinbart worden ist oder andere entsprechende Regelungen getroffen wurden, gelten die Bestimmungen des Kapitels I auch für das Clearing der an der FWB abgeschlossenen FWB-Geschäfte, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(4) Abweichend von Kapitel I Ziffer 9.1.1 kann ein Nicht-Clearing-Mitglied mit dem Clearing von FWB-Geschäften, die im elektronischen Handelssystem der FWB abgeschlossen werden, zwei verschiedene Clearing-Mitglieder beauftragen. In diesem Fall

1. muss das Nichtclearing-Mitglied mit der Abwicklung von Geschäften in sämtlichen Wertpapieren, die einer für den Handel an der FWB festgelegten Wertpapiergruppe angehören, jeweils ein Clearing-Mitglied beauftragen;
2. hat das Nicht-Clearing-Mitglied beide Clearing-Mitglieder mit dem Clearing der FWB-Geschäfte, die im Handelsmodell der fortlaufenden Auktion zustande kommen, zu beauftragen;
3. gelten die Bestimmungen über den Wechsel des Clearing-Mitgliedes (Kapitel I Ziffer 9.1.2), die Nichterfüllung von Pflichten eines Nicht-Clearing-Mitgliedes (Kapitel I Ziffer 9.2.2) sowie die Beendigung der NCM-CM-Clearing-Vereinbarung (Kapitel I Ziffer 9.3) nur, soweit die jeweilige NCM-CM-Clearing-Vereinbarung betroffen ist.

Die Eurex Clearing AG ist abweichend von Kapitel I Ziffer 10.1 berechtigt, ein Clearing-Mitglied darüber zu informieren, wenn eines seiner Nicht-Clearing Mitglieder ein zweites Clearing-Mitglied mit der Abwicklung von FWB-Geschäften beauftragt. Eine namentliche Nennung des zweiten Clearing-Mitgliedes erfolgt nicht.

[...]

Anhang:

Standardvereinbarungen

[...]

2 Clearing-Vereinbarung (Eurex Clearing AG / Nicht-Clearing Member / Clearing Member)

[...]

2.2 Anlage zur NCM-CM-Clearing-Vereinbarung

[...]

Kapitel II: Von der NCM-CM-Vereinbarung erfasste Geschäfte

[...]

Clearing von an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen Geschäften

a) Umfang der Eingaben des NCM in das Handelssystem

Der NCM darf mit unmittelbarer Wirkung für oder gegen das CM Aufträge und Quotes für alle Wertpapiere der zwischen dem CM und dem NCM vereinbarten Wertpapiergruppen sowie für alle im Handelsmodell der fortlaufenden Auktion handelbaren Wertpapiere in das Handelssystem der FWB eingeben.

b) Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse, die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse und die sonstigen Regelwerke der Frankfurter Wertpapierbörse in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

Clearing von an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen Geschäften bezüglich ausländischer Wertpapiere und Rechte mit Abwicklung im Heimatmarkt („XIM-Geschäfte“)

a) Umfang der Eingaben des NCM in das Handelssystem

Der NCM darf mit unmittelbarer Wirkung für oder gegen das CM Aufträge und Quotes für alle Wertpapiere der zwischen dem CM und dem NCM vereinbarten Wertpapiergruppen sowie für alle im Handelsmodell der fortlaufenden Auktion handelbaren Wertpapiere in das Handelssystem der FWB eingeben.

b) Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse, die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse und die sonstigen Regelwerke der Frankfurter Wertpapierbörse in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

[...]